

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Einführung

Der Arbeitsschutz in Deutschland ist umfassend in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien geregelt. Ziel des Arbeitsschutzes ist, dass Beschäftigte vor arbeitsbedingten Unfällen oder anderen körperlichen bzw. psychischen Schäden geschützt werden. Eine wichtige Säule ist die gesetzliche Unfallversicherung. Die gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung bildet das Sozialgesetzbuch VII. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind neben den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft (§ 114 SGB VII). Zusammen sind dies ca. 100 Unfallversicherungsträger. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten sich unter staatlicher Aufsicht selbst. Ihr gesetzlicher Auftrag der Prävention nach § 14 SGB VII lautet: „Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dabei sollen sie auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren nachgehen.“

Aus diesem Grund entwickeln die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften (DGUV), die als autonome Rechtsnormen für die Unternehmer und Versicherten rechtsverbindlich sind. Rechtsgrundlage ist der § 15 SGB VII, der die Unfallversicherungsträger zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften ermächtigt. Weiterhin lässt § 14 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) eine Konkretisierung staatlichen Arbeitsschutzrechtes durch Unfallverhütungsvorschriften zu.

Versichert sind u. a.

- Beschäftigte und Auszubildende,
- behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten,
- Kinder in Kindertagesstätten, Schüler während des Schulbesuchs und Studierende während der Hochschulausbildung,
- ehrenamtlich tätige Personen im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege,
- Personen, die in Unglücks- oder Notfällen Hilfe leisten,
- Personen, die Blut, Organe, Organteile oder Gewebe spenden,
- Personen, die auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers Rehabilitationsmaßnahmen erhalten,
- Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung (§ 19 SGB XI).

In Erfüllung ihrer Verpflichtungen erlassen die Unfallversicherungsträger als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz der Versicherten. Diese sind rechtsverbindlich für die Mitglieder und Versicherten des jeweiligen Unfallversicherers. Die Einhaltung wird durch technische Aufsichtsbeamte (Aufsichtspersonen im Sinne des SGB VII) überprüft. Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften sind Gefahren am Arbeitsplatz und Maßnahmen zu deren Abwehr.

Das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurde zum 1. Mai 2014 neu geordnet und umbenannt. Dieses Regelwerk vereinheitlicht die Regeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger. Daher gibt es einige grundlegende Veränderungen bei Bezeichnungen, Nummerierungen und der inhaltlichen Zuordnung. Damit fallen Abkürzungen wie BGV/GUV-V, BGR/GUV-R, BGI/GUV-I oder GUV-SI komplett weg.

Nach der neuen Bezeichnungssystematik werden die Schriften in folgende vier Kategorien eingeteilt:

- DGUV Vorschriften (bisher BGV/GUV-V)
- DGUV Regeln (bisher BGR/GUV-R)
- DGUV Informationen (bisher BGI/GUV-I) und
- DGUV Grundsätze (bisher BGG/GUV-G).

DGUV Vorschriften (ehemals BGV/GUV-V)

Die Vorschriften der DGUV, d.h. Unfallverhütungsvorschriften (UVVs), sind verbindlich für alle Versicherten und Unternehmen, also auch alle Bildungseinrichtungen. Sie enthalten Pflichten zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, die von allen Beteiligten eingehalten werden müssen. Bis auf Weiteres werden alle Vorschriften- und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung auch weiterhin unter der gewohnten, alten sowie unter der neuen Bezeichnung zu finden sein.

Wegen Verschlankung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz, das transparent und frei von Doppelregelungen sein soll, haben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 und GUV-V A1, die inhaltlich nahezu gleich sind, zur neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) vereint.

Neuerungen der DGUV Vorschrift 1 sind u. a.: die Bestimmungen zur Auswahl von Ersthelfern, zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und zur Berücksichtigung der Qualifizierungsanforderungen für bestimmte Tätigkeiten.

DGUV Regeln (ehemals BGR/GUV-R)

Regeln richten sich in erster Linie an die Leitung und sollen ihm/ihr Hilfestellungen bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Regeln sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen) und/oder
- Unfallverhütungsvorschriften und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen der Präventionsarbeit der UV-Träger.

Regeln sind im Unterschied zu UVVs nicht rechtsverbindlich, sondern Empfehlungen, mit welchen konkreten Maßnahmen des Arbeitsschutzes die Pflichten des Arbeitgebers erfüllt werden können. Bereiche, in denen Rechtsverordnungen staatliche Ausschüsse nicht vorsehen oder in denen das zuständige Bundesministerium keinen Bedarf für eine staatliche Regel festgestellt hat, können durch derartige Regeln ausgefüllt werden.

Die DGUV Regel „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Regel 100-001, bisher BGR A1) erläutert und konkretisiert die Schutzziele der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1). Dementsprechend ist sie ebenso übergreifend, wie die ihr zugrunde liegende Basisvorschrift. Die DGUV Regel 100-001 liefert dem Anwender die notwendigen Grundlageninformationen, um die in der DGUV Vorschrift 1 geforderten Unternehmerpflichten bzw. Pflichten der Einrichtungsleitung im Arbeitsschutz erfüllen zu können:

- Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und wenn nötig zu verbessern. Der erste wichtigste Schritt hierbei ist die Gefährdungsbeurteilung. Damit Versicherte Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Die Unterweisung ist ein wichtiges Instrument um Versicherten zu ermöglichen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten.
- Die Einrichtungsleitung hat in einem Alarmplan festzulegen, welche Maßnahmen in Notfällen, wie Brand, Unfall, Einbruch, Überfall, durchgeführt werden müssen.
- Die Versicherten müssen über die Inhalte und Abläufe, z. B. im Rahmen einer Unterweisung nach 2.3 der DGUV Regel 100-001, informiert werden. Der Alarmplan wird an geeigneten Stellen in der Einrichtung ausgehängt. Er muss regelmäßig aktualisiert werden, z. B. wegen Änderungen von Telefonnummern, Personalwechsel.

DGUV Informationen (ehemals BGI/GUV-I)

Die Informationen der DGUV geben Hinweise und Empfehlungen für die praktische Umsetzung und Anwendung der Regeln und Vorschriften. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Einrichtungsleitung und Mitarbeiter sollen sie eine Erleichterung im Arbeitsschutz darstellen.

DGUV Grundsätze (ehemals BGG/GUV-G)

Mit den Grundsätzen werden Maßstäbe in Verfahrensfragen gesetzt.

Relevante neue Bezeichnungen

Im Folgenden sind die für den Sicherheitsbeauftragten an Bildungseinrichtungen wichtigsten relevanten neuen Bezeichnungen aufgeführt.

Bisherige Nummer	Neue Nummer	Titel
BGV A1	DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
GUV-V A1	DGUV Vorschrift 2	Grundsätze der Prävention
GUV-V A6/7	DGUV Vorschrift 8	Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BGV A8	DGUV Vorschrift 9	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
GUV-V A8	DGUV Vorschrift 10	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
GUV-V S1	DGUV Vorschrift 81	Schulen
GUV-V S2	DGUV Vorschrift 82	Kindertageseinrichtungen

Bestellmöglichkeiten



Die neue Sicherheitsmappe für Kitas und Schulen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5727>**